

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs)

der Enilive Austria GmbH, Enilive Marketing Austria GmbH und Enimooov Austria GmbH

## 1. GÜLTIGKEIT

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten bis zu ihrer etwaigen Abänderung und sind auch auf von uns abgegebenen Verkaufsangeboten ergänzend anzuwenden. Entgegenstehende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich anerkannt werden. Festgehalten wird, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Geltung für Verträge mit Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes entfalten.

## 2. DEFINITION

### „Eni“

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Unternehmen der Enilive-Gruppe Austria, nämlich Enilive Austria GmbH, Enilive Marketing Austria GmbH sowie Enimooov Austria GmbH, welche in weiterer Folge jeweils als „Eni“ bezeichnet werden.

### „Der Vertragspartner“

Als „der Vertragspartner“, im Folgenden auch „der Käufer“ genannt, wird jedes Unternehmen bezeichnet, welches von einer oder mehreren oben genannten Gesellschaften der Eni-Gruppe Produkte für seine unternehmerische Tätigkeit bezieht.

### „Schmierstoffe“

Unter dem Begriff Schmierstoffe werden in diesen AGBs folgende Produkte zusammengefasst: automotiv Schmierstoffe, industrielle Schmierstoffe und artverwandte Produkte, Basisöle, Prozessöle, Ad-Blue®, Autopflegemittel und andere Betriebsstoffe.

### „Treibstoffe, Heizöle, Sonderprodukte“

Unter „Treibstoffe, Heizöle, Sonderprodukte“ werden in diesen AGBs folgende Produkte zusammengefasst: Diesel, Biodiesel, Benzine, HVO, Flüssiggas, Bitumen, Heizöl Leicht, Heizöl extraleicht und sonstige Mineralöle.

## 3. ANGEBOTE UND MUSTER

Angebote von Eni verstehen sich vorbehaltlich etwaiger ausdrücklich anderslautender Vereinbarungen immer als freibleibend. Warenmuster sind stets unverbindliche Ansichtsmuster.

## 4. PREISE & GEBINDE

### Treibstoffe, Heizöle, Sonderprodukte:

Es gelten die vereinbarten Verkaufspreise pro Gebinde oder Menge (z.B. pro 100 Liter, Kubikmeter, Tonnen, etc.). Falls nicht gesondert vereinbart verstehen sich die Preise inklusive Mineralölsteuer, exklusive Umsatzsteuer, ab Abhollager oder Raffinerie.

### Schmierstoffe:

Die Preise verstehen sich mangels abweichender Angabe für die jeweils angegebene Mengeneinheit einschließlich Gebinde, sowie einschließlich Leihgebühr für Großfässer (ab 160 KG/180 Liter) und IBC, frei Haus Österreich, exklusive Umsatzsteuer.

Großfässer (ab 160 KG/180 Liter) und IBC sind Leihgebinde im Eigentum der Eni und sind sofort nach vollständiger Entleerung zu retournieren. Der Rücktransport erfolgt auf Kosten der Eni. Bei Beschädigung oder Verlust ist Eni zur Verrechnung der Gebindekosten berechtigt. Alle anderen Behältnisse sind Einweggebinde. Kleingebinde, die in Überkartons verpackt sind, werden ausnahmslos in vollständigen Liefereinheiten abgegeben.

## 5. LIEFERUNG UND ÜBERNAHME

Für die Einhaltung von Lieferfristen oder Lieferterminen haftet Eni nur bei vorheriger schriftlicher Übernahme einer entsprechenden Gewähr. Bei Abnahmeverzug ist Eni unbeschadet der ihr sonst zustehenden Rechte berechtigt, auch ohne Einräumung einer Nachfrist über die Ware anders zu disponieren und/oder vom Vertrag zurückzutreten, wobei der Vertragspartner keinen Anspruch auf Ersatzlieferung hat.

Die Abholung der angebotenen Waren ist nur zu den Öffnungszeiten der jeweiligen Raffinerien bzw. Abhollager und nach Zustimmung durch Eni erlaubt.

Mangels abweichender Vereinbarung hat die Übernahme der Waren bei Zustellung durch Eni prompt – falls nötig und nach Vereinbarung auch außerhalb der normalen Geschäftszeiten – zu erfolgen.

Eni haftet nicht für Lieferverzögerungen, die Dritte verursacht haben. Unbeschadet sonstiger Ansprüche ist Eni berechtigt, bei Nichtabnahme (teilweiser Nichtabnahme) innerhalb der vereinbarten Lieferfrist vom Vertrag ganz oder teilweise ohne Nachfristsetzung bzw. -gewährung zurückzutreten.

Bei vom Käufer ausdrücklich gewünschten und nicht von Eni verursachten Liefermengen für „Schmierstoffe“ unter 48 KG/Liter pro Lieferung wird ein Mindermengenzuschlag eingehoben. Die Höhe des Mindermengenzuschlages wird in der jeweils gültigen offiziellen „Schmierstoffe“-Wiederverkäuferpreisliste angeführt.

## 6. MENGENFESTSTELLUNG

### Abholung ab Werk (lose Ware):

Die Feststellung der für die Abrechnung maßgeblichen Liefermengen erfolgt jeweils aufgrund der in der Raffinerie bzw. im Lager angebrachten Messeinrichtung, von wo aus die Abholung bzw. Lieferung erfolgt ist.

### Zustellung frei Haus (lose Ware):

Im Falle der Zustellung frei Haus, kann bei vorheriger Zustimmung durch Eni, die Messeinrichtung des Lieferfahrzeuges herangezogen werden. Falls keine Messeinrichtung verwendet wird gelten die Regeln für die Abholung loser Ware ab Werk (siehe oben).

### Zustellung frei Haus (verpackte Ware):

Die Feststellung der für die Abrechnung maßgebenden Liefermengen erfolgt für alle in Gebinde abgefüllten Waren in jener Produktionsanlage / in jenem Lager, von der/dem aus die Lieferung erfolgt. Etwaige Abweichungen sind bei der Warenannahme schriftlich auf den Lieferdokumenten zu vermerken.

## 7. GEFAHRENÜBERGANG

### Abholung ab Werk (lose Ware):

Der Gefahrenübergang erfolgt jeweils zu jenem Zeitpunkt, zu dem das Produkt den Einfüllstutzen des Transportmittels passiert. Der Transport der Ware erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Der „Vertragspartner“ stellt jedenfalls sicher, dass sich die von Eni zu beliefernden Anlagen jeweils in behördlich genehmigtem Zustand befinden.

### Zustellung frei Haus (lose Ware):

Der Gefahrenübergang erfolgt jeweils zu jenem Zeitpunkt, zu dem das Produkt den Einfüllstutzen des Lagerbehälters des „Vertragspartners“ passiert. Der Transport der Ware erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr der Eni.

### Zustellung frei Haus (verpackte Ware):

Grundsätzlich erfolgen die Lieferungen nach Incoterm DAP. Der Gefahrenübergang erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, am Bestimmungsort. Der Transport erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr der Eni.

## 8. GEWÄHRLEISTUNG

Alle gelieferten Waren sind unverzüglich auf offene Mängel und Vollständigkeit zu prüfen. Rügen sind unverzüglich und schriftlich zu erheben. Wird die unverzügliche Rüge unterlassen, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## der Enilive Austria GmbH, Enilive Marketing Austria GmbH und Enimooov Austria GmbH

als genehmigt. Eni ist die Möglichkeit zur sofortigen Nachprüfung zu geben. Bei Probeziehungen seitens des Vertragspartners ist Eni beizuziehen und ihr die Gelegenheit zur Ziehung von Gegenproben zu geben. Der Entzug der Nachprüfungs- und Gegenprobenmöglichkeit hat den Ausschluss der Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners zur Folge.

Eni hat das Recht, Gewährleistungsansprüche durch Austausch von mangelhafter Ware gegen mangelfreie zu erfüllen bzw. abzuwehren.

### 9. EIGENTUMSVORBEHALT

Alle Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich Zinsen und Spesen im Eigentum von Eni. Dessen ungeachtet trifft den Käufer die Gefahr des Untergangs und der Beschädigung der Waren. Der Käufer ist – sofern er Wiederverkäufer ist – bis auf Widerruf berechtigt, die im Vorbehaltseigentum von Eni stehende Ware im Rahmen des täglichen Geschäftsbetriebs zu veräußern. Die Sicherungsübereignung oder Verpfändung solcher Waren sind dem Käufer ebenso wie jegliche andere, nicht dem täglichen Geschäftsbetrieb entsprechende Verfügung untersagt. Wird von einem Dritten auf Waren, die noch im Eigentum von Eni stehen, Exekution geführt oder wird auf sie derart zugegriffen, dass die Verfügungsgewalt des Vertragspartners über die Ware verloren geht, etwa im Zuge der Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Dritten, so hat der Käufer Eni unverzüglich davon zu verständigen. Die allenfalls für die Durchsetzung der Eigentumsansprüche von Eni erwachsenen Kosten sind Eni vom Käufer zu ersetzen.

### Anbot einer Sicherungssession

Wird die Ware vor vollständiger Bezahlung des der Eni zustehenden Kaufpreises samt Nebenforderungen vom Vertragspartner an einen Dritten weiterverkauft, so bietet der Vertragspartner schon jetzt die Abtretung seiner ihm gegenüber dem Dritten zustehende Kaufpreisforderung samt allen Nebenansprüchen an Eni zur Sicherung ihrer Kaufpreisforderung der Eni samt Nebenforderungen an. Wird dieses Angebot von Eni angenommen, so gehen alle Forderungen des Vertragspartners aus seinem Vertrag mit dem Dritten, insbesondere auch ein allenfalls gegenüber dem Dritten vorbehaltenes Eigentum an der gegenständlichen Ware, auf Eni über (Sicherungssession).

Der Käufer hat in diesem Fall seinen Kunden (also den Dritten) schriftlich anzuweisen, die entsprechende vom Eigentumsvorbehalt betroffene Ware für Eni innezuhaben. Er hat auch seinen Kunden (= Dritten) schriftlich über die Forderungsabtretung zu informieren und Eni eine Kopie dieser zukommen zu lassen. Weiters hat der Käufer sofort in seinen Büchern bei der gegenständlichen, ihm gegenüber dem Kunden (= Dritten) zustehenden Forderung anzumerken, dass letztere an Eni sicherungsweise abgetreten ist. Der andere Vertragspartner (= Dritter) hat Eni unverzüglich über alle Details des Weiterverkaufs schriftlich zu verständigen und auch die Drittschuldnerverständigung durch Übersendung einer Kopie nachzuweisen. Eni ist berechtigt, die Anmerkung der Abtretung in den Büchern des Käufers zu kontrollieren.

Eni ist aber auch selbst jederzeit befugt, den Drittschuldner (also den Kunden des Käufers) von der Sicherungssession zu verständigen. Der Käufer verpflichtet sich, über Verlangen von Eni diesbezügliche Verständigungsschreiben der Eni ebenfalls mit zu unterfertigen, damit der Drittschuldner an der Tatsache der Sicherungssession keine Zweifel hegt.

Alle direkt beim Käufer für die zwecks Sicherstellung zedierten Forderungen eingehenden Kundenzahlungen an Kapital und Nebengebühren gelten als dem Käufer treuhändig für Eni anvertraut. Derartige dem Käufer zukommende Beträge hat dieser – ohne sie mit seinem Vermögen zu vermengen – sofort auf ein Konto der Eni zur Einzahlung zu bringen. Gehen für die zwecks Sicherstellung zedierten Forderungen beim Käufer Wechsel bzw. Schecks ein, so sind diese Wechsel bzw. Schecks unverzüglich – mit entsprechendem Indossament, soweit es sich nicht um Inhaberschecks handelt – an Eni zu übergeben.

Der Käufer darf die ihm gegenüber dem Dritten aus dem Weiterverkauf der Ware zustehende Forderung samt Nebenansprüchen weder ganz noch teilweise an andere Personen als an Eni verpfänden.

### 10. ZAHLUNG

Der Vertragspartner verpflichtet sich, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, Eni die Berechtigung zur Durchführung eines SEPA Einziehungsverfahrens zu erteilen. Die Zahlung erfolgt, soweit nichts Anderes ausdrücklich vereinbart ist, sofort nach Lieferung und ohne jeden Abzug mittels SEPA Lastschriftverfahren.

Bei Zurückweisung des Lastschriftverfahrens schuldet der Kunde die bei Eni dadurch entstandenen Bankspesen. Verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit des Kunden im Zeitraum zwischen Auftragsannahme und Lieferung oder wird nachträglich bekannt, dass gegen die Zahlungsfähigkeit des Kunden begründete Bedenken bestehen, so ist Eni berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, ausstehende Lieferungen zurückzubehalten oder vom Vertrag zurückzutreten, falls Eni nicht nach Fristsetzung Sicherheit geleistet oder Zug um Zug Leistung angeboten wird.

Von Eni erteilte Gutschriften dürfen ohne Ausnahme nur zur Begleichung jener Rechnungen verwendet werden, für die sie ausgestellt sind. Zahlungen ohne ausdrückliche Widmung können von Eni auf jede offene Forderung des Käufers angerechnet werden. Weiters ist Eni berechtigt, gewidmete Zahlungen auch in der Reihenfolge Kosten, Zinsen, Hauptforderung, akonto der bezughabenden Forderung zu buchen.

Die Richtigkeit der Kontoauszüge bzw. Belastungsnoten der Eni gilt als vom Käufer anerkannt, wenn letzterer die entsprechenden Belege nicht innerhalb von vier Wochen ab Zustellung schriftlich und hinreichend begründet als unrichtig zurückweist.

Gewährleistungsansprüche berechtigen den Käufer nicht zur Zurückhaltung von Zahlungen an Eni. Gegen Forderungen von Eni darf nicht aufgerechnet werden, es sei denn es liegt eine rechtskräftige Entscheidung zugunsten des Käufers vor oder Eni hat im Einzelfall der Aufrechnung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

### 11. ZAHLUNGSVERZUG

Im Falle einer nicht eingelösten SEPA Lastschrift oder eines Zahlungsverzuges hat der Käufer jedenfalls Verzugszinsen in Höhe von mindestens 8 Prozentpunkten über dem 3-Monats EURIBOR zusätzlich zu zahlen und Mahn-, Inkasso- und andere durch den Zahlungsverzug ausgelöste Spesen zu ersetzen. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schäden oder darüberhinausgehender gesetzlicher Zinsen bleibt Eni vorbehalten. Im Zahlungsverzugsfall kann Eni ferner ohne Nachfristsetzung weitere Lieferungen zurückstellen oder von Vorauszahlungen abhängig machen und – nach Wahl von Eni – auch ohne Nachfristsetzung von sämtlichen oder einzelnen Verträgen zurücktreten.

Für den Fall des Zahlungsverzuges, auch bei einer Teilleistung, sowie bei Zahlungsunfähigkeit des Käufers behält sich Eni vor, alle Forderungen sofort fällig zu stellen.

Der Käufer wird Eni alle aufgrund des Verzugs entstandenen Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung ersetzen.

Sollten mehrere Vertragspartner der Eni aus einem Geschäft nur nach Köpfen oder sonstigen Anteilen der Eni gegenüber verpflichtet sein, haften dennoch alle diesbezüglichen Eni-Vertragspartner aufgrund ihrer hiermit erklärten kumulativen Schuldübernahme (Schuldbeitritt) für alle ihre Verpflichtungen aus und/oder im Zusammenhang mit der gegenständlichen Vertragsbeziehung der Eni gegenüber solidarisch (sohin zur ungeteilten Hand). Die aus diesem Schuldbeitritt resultierenden öffentlichen Gebühren tragen die Eni-Vertragspartner zur ungeteilten Hand und werden diesbezüglich die Eni schad- und klaglos halten.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Enilive Austria GmbH, Enilive Marketing Austria GmbH  
und Enimoov Austria GmbH

„Das gesetzliche Vertragsrücktrittsrecht der Eni steht dieser neben den sonstigen gesetzlichen Möglichkeiten auch nach Übergabe der Ware bzw. Erbringung der Leistung und Stundung des Entgelts zu“.

## 12. HAFTUNG DER ENI

Schadenersatzansprüche gegen Eni sind – soweit gesetzlich möglich – ausgeschlossen, sofern Eni kein grobes Verschulden trifft.

Ausgeschlossen sind jedenfalls Schadenersatzansprüche für bloße Vermögens- oder mittelbare Schäden (einschließlich Gewinnentgang) und Folgeschäden, weiters Verzugsschäden und Produkthaftungsansprüche aus Sachschäden, die Unternehmer im Sinne des Produkthaftungsgesetzes erleiden.

## 13. HÖHERE GEWALT UND ERFÜLLUNGSHINDERNISSE

Höhere Gewalt und andere unvorhersehbare außerhalb des Einflussbereiches von Eni liegende Erfüllungshindernisse (wie insbesondere Rohstoffmangel, Maschinenbruch, Betriebsstörungen beim Vorlieferanten, behördliche Eingriffe aller Art und sonstiger Ausfall in Aussicht genommener Lieferungs- oder Bezugsquellen, Streiks und ähnliches), die die Lieferung unmöglich machen, erschweren oder verteuern, berechtigen Eni, entsprechend längere Lieferfristen in Anspruch zu nehmen oder vom Vertrag zurückzutreten bzw. die Verbindlichkeit eines Angebotes zu widerrufen. Führen derartige Umstände lediglich zu einer Warenverknappung, so ist Eni auch berechtigt, die jeweils zur Verfügung stehenden Warenmengen nach eigenem Gutdünken auf ihre Abnehmer aufzuteilen.

Keinesfalls ist Eni verpflichtet, sich mit den vertrags- bzw. angebotsgegenständlichen Waren bei fremden Lieferanten einzudecken.

Maßnahmen der Eni im Sinne dieser Bestimmung berechtigen den Vertragspartner weder zum Vertragsrücktritt, noch zu anderen Ansprüchen, insbesondere zu Schadenersatzansprüchen.

## 14. RECHTSNACHFOLGE

Die Verpflichtungen des Käufers aus den mit Eni abgeschlossenen Verträgen gelten auch für seine Rechts- und Geschäftsnachfolger, wobei der Vertragspartner zur entsprechenden Überbindung verpflichtet ist.

## 15. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich jeweils zuständige Gericht in Wien – sämtliche mit Eni abgeschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich österreichischem Recht, dies unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Einheitskaufrechtes sowie der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechtes.

## 16. VERSCHIEDENES

Die Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen oder eines Vertrages in dessen Zusammenhang diese Anwendung finden, hat nicht die Ungültigkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung gilt als durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die den ursprünglichen wirtschaftlichen Absichten der Parteien, die diese mit der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgt haben, möglichst nahekommt.

## 17. ETHIKKLAUSEL

Der Vertragspartner erklärt, in die folgenden Dokumente Einsicht und deren Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben: (a) Eni Ethik-kodex (b) MSG Antikorruption von Eni, (c) Eni Guideline über die „Achtung und Förderung der Menschenrechte bei der Ausübung der Unternehmenstätigkeiten von Eni“. Die unter (a), (b) und (c) angeführten Dokumente sind auf der Website der Enilive Austria GmbH bzw. deren Tochtergesellschaften unter [eni.com/at](http://eni.com/at) verfügbar. [Die Gegenpartei: bitte Firmennamen einsetzen] hat jederzeit die Möglichkeit, diese Dokumente bei Enilive Austria GmbH bzw. deren Tochtergesellschaften einzufordern.